

PFAD - Kreisverband der Pflege- und Adoptivfamilien
in Nordfriesland e.V.



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **PFAD - Kreisverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Nordfriesland e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Husum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Pflege- und Adoptivkindern mit leiblichen Kindern und die Schaffung gleicher Chancen für alle Kinder, die in einem Familienverband geborgen sind und behütet aufwachsen.

1.) Ziel des Vereins ist es daher insbesondere, Informationen und Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik der Tagespflege-, Pflege- und Adoptivkinder zu leisten und die Gesellschaft für diese Problematik zu sensibilisieren.

Der Verein setzt sich ein für

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,

2.) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- vorbeugend aufklärt und berät,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,

3.) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.



§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Kostenerstattung für tatsächliche Aufgaben, soweit es die finanziellen Mittel zulassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke in Nordfriesland zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können folgende Personen werden:

1. natürliche Personen
2. Vereine und Personenvereinigungen von Tagespflege-, Pflege- und Adoptiveltern,
3. andere juristische Personen, sofern diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Fördermitglieder. Diese besitzen kein Stimmrecht

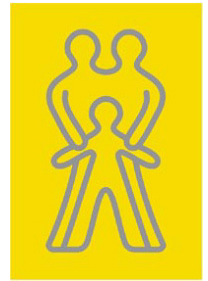
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens einen Monat vor Jahresende, an den Verein zu richten. Der Austritt ist zum Jahresende zulässig. Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann auch nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse der Mitgliederversammlung nachhaltig verstößt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, der dem Verein angeschlossen ist, grob verletzt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum **31. März** eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2.) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.



§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner Vorhaben erhält der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Geld- und Sachzuwendungen
- 3.) Sonstige Zuwendungen

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Brief. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 21 Tagen liegen.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß u. a. folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 8.) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



9.) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10.) Bei Wahlen und Abstimmungen haben
a) jede natürliche Person eine Stimme.
b) andere juristische Personen eine Stimme

11.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftsfähig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

5 gleichberechtigten Mitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand trifft mindestens viermal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch eine außerordentliche Vorstandssitzung je nach Lage der Dinge und Geschäfte fordern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) das Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Angelegenheiten, die dem Wohle des Vereins dienen, zu erledigen.

§ 10 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die vorliegende Satzung entspricht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 06.11.2001 . Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.